



**Arbeitsentgelt**

**Beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung  
- alphabetische Übersicht -**

In der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich die Beitragspflicht des Arbeitsentgeltes grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV und der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV. Beitragspflichtiges Entgelt ist zugleich meldepflichtig im jährlichen Lohnnachweis.

Arbeitsentgelt sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 SGB IV).

Nach § 1 Abs. 2 SvEV sind in der gesetzlichen Unfallversicherung auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und somit nachweispflichtig.

Entgeltarten	Stichwörter	Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Abfindungen</i>	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	X		
	als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes		X	
<i>Abgeltungen</i>	von Lohnansprüchen (z. B. Urlaubsansprüchen)	X		
<i>Abschlagszahlungen</i>	Abschlagszahlungen auf das Arbeitsentgelt	X		
<i>Akkordlohn</i>	nach Arbeitsleistung bemessenes Arbeitsentgelt	X		
<i>Aktienüberlassung zum Vorzugskurs</i>	soweit steuerlicher Freibetrag nicht überschritten		X	vgl. Vermögensbeteiligungen, Optionsrechte
<i>Altersentlastungsbetrag</i>	gemäß § 24a EStG	X		darf den Bruttolohn als Bemessungsgrundlage nicht vermindern
<i>Altersteilzeit</i>	Teilzeit-Bruttoentgelte / Wertguthaben	X		ab dem 01.01.2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern stattdessen in ein Wertguthaben eingebracht wird: Dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Arbeitswerternachweis zu melden zu dem es erarbeitet wurde (sogenanntes Entstehungsprinzip)
	Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG)		X	soweit steuerfrei
	Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der Rentenversicherung		X	
	freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187a SGB VI)	X		nur soweit sie 50 vH der Beiträge übersteigen und nicht als Entlassungsabfindung gezahlt
<i>Annehmlichkeiten</i>	Aufmerksamkeiten als Sachzuwendungen bis Freigrenze		X	
	wenn Freigrenze überschritten	X		voller Beitrag beitragspflichtig
	Geldzuwendungen	X		
<i>Anwesenheitsprämien</i>		X		
<i>Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung</i>	bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher Krankenversicherung		X	soweit steuerfrei
	bei Versicherung in privater Krankenversicherung / privat versicherte Arbeitnehmer		X	soweit steuerfrei
<i>Arbeitnehmerjubiläum</i>		X		in voller Höhe



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Arbeitsentgelt</i>	Bruttoarbeitsentgelt bis zum vom UV-Träger festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienst; der Höchstjahresarbeitsverdienst ist nicht zeitanteilig, z.B. durch Zwölfteilung, anzuwenden	X		Höchst-JAV SVLFG: 74.760,00 € Als Entgelt ist grundsätzlich mindestens der tarifliche bzw. gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn nachzuweisen. Sollte dieser aufgrund eines Ausnahmefalles nach dem Mindestlohngesetz nicht zu zahlen sein, ist ein Mindestentgelt, siehe Erläuterungen zu unentgeltlich Tätigen, nachzuweisen, falls das tatsächlich gezahlte Bruttoentgelt unter dem Mindestentgelt liegt. Für die Dauer der Berufsausbildung ist das tatsächlich gezahlte Entgelt nachzuweisen.
<i>Arbeitsförderungsgeld</i>	an Leistungsempfänger in Werkstätten für Behinderte	X		gemäß § 43 SGB IX
<i>Arbeitskleidung</i>	Überlassung typischer Berufskleidung		X	
	Überlassung von Zivilkleidung	X		
	Barabgeltung typischer Berufskleidung	X		außer bei gesetzlicher/tariflicher Verpflichtung
	Barabgeltung von Zivilkleidung	X		
<i>Arbeitsverhinderung</i>	unter Fortzahlung des Entgelts	X		gem. § 616 BGB
<i>Arbeitszeitkonten</i>	Entgeltzahlung in der Freizeitphase	X		bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses (nachzuweisen wie während der Arbeitsphase)
<i>Aufmerksamkeiten</i>	als Sachzuwendung bis Freigrenze (z. Zt. 40,00 €)		X	
	wenn Freigrenze überschritten	X		voller Beitrag beitragspflichtig
	Geldzuwendungen	X		
	Gutscheine für Sachwerte bis zulässiger Freigrenze		X	sonst voller Beitrag beitragspflichtig
<i>Aushilfslöhne</i>		X		vgl. Geringfügige Beschäftigung
<i>Auslagenersatz</i>	Erstattung von Geldern, die der Beschäftigte für den Arbeitgeber bereits ausgegeben oder ausgelegt hat		X	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht
	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben		X	dto. (vgl. auch „Durchlaufende Gelder“)
	Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber	X		außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift
<i>Auslandstätigkeitsvergütung</i>	bei Erfassung der Beschäftigung durch Ausstrahlung	X		Hinweise, wann Ausstrahlung vorliegt sowie zur Auslandsunfallversicherung auf Anfrage bei der Berufsgenossenschaft
	ohne Ausstrahlung		X	
	Kaufkraftausgleich; steuerbefreiter Teil		X	vgl. Auslösungen
	Kaufkraftausgleich; steuerpflichtiger Teil	X		
<i>Auslösungen</i>	sofern steuerfrei nach den gesetzlichen Vorschriften		X	z. B. bei doppelter Haushaltsführung
<i>Außendienstpauschale</i>		X		
<i>Austrägerlöhne</i>		X		vgl. Zustellerlöhne
<i>Auszubildende</i>	Entgeltzahlung an Auszubildende bzw. Ausbildungsbeihilfen	X		
<i>Befreiende Lebensversicherung</i>	Zuschüsse des Arbeitgebers in gesetzlich zulässigem Umfang während Lohnbezug		X	
<i>Betriebliche Altersversorgung</i>				vgl. Zukunftssicherung

# Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Belohnungen	des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber	X		außer bei Steuerbefreiung durch Sonderregelungen
	des Arbeitnehmers durch Berufsgenossenschaft		X	
Betriebsveranstaltungen	Zuwendung des Arbeitgebers bis Freigrenze		X	
	Zuwendungen des Arbeitgebers über Freigrenze	X		gesamte Zuwendung beitragspflichtig
	bei Lohnsteuerpauschalierung		X	
Bewirtungen	Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung		X	
Deputate	soweit als Sachbezüge steuerpflichtig	X		ggf. ist der Restfreibetrag zu berücksichtigen
Dienstjubiläum		X		in voller Höhe
Direktversicherung				vgl. Zukunftssicherung
Dreizehntes Gehalt		X		ebenso weitere Monatsgehälter
Durchlaufende Gelder	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben		X	vgl. Auslagenersatz
Ehrenamtliche Tätigkeit	z.B. in der Friedhofspflege/-verwaltung Kirchenvorstandsmitglieder oder sonstige von der Kirchengemeinde beauftragte Personen, Baupaten der Kommunen		X	Die Anzahl dieser Personen ist unter der Frage zu den „Ehrenamtlich Tätigen“ nachzuweisen.
Einmalige Zuwendungen	z. B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuerpflichtig	X		Einmalige Zuwendungen sind dem Lohnnachweis des Jahres zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden (Zukunftsprinzip). Die „Märzklause“ gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.
Elterngeld			X	(§ 3 Nr. 67 EStG)
Entgeltfortzahlung		X		
Erfindervergütungen		X		
Erholungsbeihilfen	soweit steuerfrei		X	
	soweit steuerpflichtig	X		
Erschwerniszuschläge		X		
Erziehungsgeld	lohnsteuerfreies Erziehungsgeld		X	vgl. Arbeitgeberzuschüsse
Essenzzuschüsse				vgl. Mahlzeiten
Fahrradgeld	für Dienstreisen		X	Wegstreckennachweis erforderlich
	für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit	X		soweit nicht pauschalversteuert
Fahrgeld für Arbeitsweg	individualversteuertes Fahrgeld	X		gilt auch für Sachbezüge, z. B. Job-Tickets
	pauschalversteuertes Fahrgeld		X	
Familienzulage		X		
Fehlgeldentschädigung	bis gesetzlichem Freibetrag (z. Zt. 16 € Monat)		X	
	bei Überschreitung des Freibetrages	X		beitragspflichtig ist nur der Anteil, welcher den Freibetrag übersteigt
Feiertagslohn		X		einschl. steuerfreie Stundenzuschläge
Feiertagszuschläge		X		einschl. steuerfreie Stundenzuschläge
Firmenjubiläum		X		in voller Höhe



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Firmenwagen (geldwerter Vor- teil)</i>	Privatnutzung	X		
	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	X		soweit nicht pauschalversteuert
	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	X		soweit Steuerpflicht besteht und keine Pauschalversteuerung vorliegt
<i>Fortbildungskosten</i>	Kosten für Fort- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, soweit nicht lohnsteuerpflichtig		X	vgl. jedoch Auszubildende
<i>Freie Unterkunft und Verpflegung</i>	Sachbezugswerte	X		vgl. Sachbezüge/Wohnungsüberlassung
<i>Freistellung (unwiderruflich)</i>	Zahlungen für einen Zeitraum, in welchem aufgrund <u>unwiderruflicher</u> Freistellung von der Arbeitsleistung das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht		X	schriftliche Vertragsabmachung erforderlich
<i>Geburtsbeihilfen</i>		X		
<i>Gefahrenzulagen</i>		X		
<i>Gehaltsvorschüsse</i>		X		
<i>Geldstrafen</i>	übernommene Geldstrafen, Geldbußen usw. des Arbeitnehmers	X		
<i>Gelegenheitsgeschenke</i>	bis gesetzliche Freigrenze (z. Zt. 40 €)		X	
	bei Überschreitung der gesetzlichen Freigrenze	X		gesamter Betrag beitragspflichtig
	Geldgeschenke, unabhängig in welcher Höhe	X		gesamter Betrag beitragspflichtig
<i>Geringfügige Beschäftigung</i>	Bruttoentgelt	X		Mini-Jobs, 450,00-Euro-Jobs
	gesetzliche Arbeitgeberpauschalen für Lohnsteuer und SV-Beiträge		X	dürfen das Bruttoentgelt jedoch nicht verringern
	Bruttoentgelt im Niedriglohnbereich (Gleitzone)	X		die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gehören zum nachweispflichtigen Bruttoentgelt
<i>Gewinnanteile</i>	aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	X		vgl. Tantiemen
<i>Gleitzone</i>	innerhalb des Niedriglohnbereichs ist das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt nachzuweisen; (nicht das reduzierte fiktive Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	X		
<i>Gratifikationen</i>	z. B. Weihnachtsgeld	X		
<i>Gruppenunfallversicherung</i>				vgl. Unfallversicherung
<i>Hausgehilfen</i>	des Unternehmers mit Gesamtverdienst beitragspflichtig, wenn zu 50 v. H. oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt	X		Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit
<i>Heimarbeiter</i>	Entgeltzahlung an Heimarbeiter	X		
<i>Heimarbeiterzuschlag</i>	bis gesetzlicher Höchstgrenze		X	jedoch beitragspflichtig: Feiertagsgeld nach § 11 Entgeltfortzahlungsgesetz
<i>Heiratsbeihilfen</i>		X		
<i>Honorare</i>	für Leistungen im Rahmen einer Beschäftigung	X		
<i>Incentive-Reisen</i>	als Belohnung für Beschäftigte	X		



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Insolvenz	Insolvenzgeld: für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor einem Insolvenzereignis		X	
	Arbeitsentgelt: nachweispflichtig bis Insolvenzereignis aufgrund des Anspruchsprinzips; dies gilt im Fall der Insolvenz auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 22 Abs. 1 SGB VII)	X		
Internetgebühren				gesetzliche Höchstgrenze ist zu beachten
Job-Ticket				vgl. Fahrgeld für Arbeitsweg
Jubiläumswen- dung		X		in voller Höhe
Kantinenessen				vgl. Mahlzeiten
Kaufkraftaus- gleich (Aufenthalt im Ausland)	steuerbefreiter Teil		X	vgl. Auslandstätigkeit
	steuerpflichtiger Teil	X		
Kilometergeld				vgl. Reisekosten
Kindergartenzu- schuss	steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers zu den nachgewiesenen Aufwendungen für einen Kindergartenplatz		X	keine Gehaltsumwandlung zulässig
Kinder-Kranken- geld	Arbeitgeberzuschuss bei Bezug von Kinder-Krankengeld		X	
Kinderzuschläge	Kinderzuschläge und -zulagen aller Art	X		
Kleidergeld				vgl. Arbeitskleidung
Kontoführungsge- bühren		X		
Krankengeldzu- schuss				vgl. Arbeitgeberzuschüsse
Kurzarbeit	tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt (Istentgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet	X		
	Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§§ 169 bis 182 SGB III)		X	
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (so weit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt)		X	gesetzliche Höchstgrenze ist zu beachten
Laufende Bei- träge		X		
Leistungszulage		X		
Lohnfortzahlung	Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber	X		
März-Klausel				vgl. Einmalige Zuwendungen
Mahlzeiten	steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	X		
	bei Pauschalversteuerung		X	
Maigeld		X		
Mankogeld				vgl. Fehlgeldentschädigung
Mehrarbeitslohn		X		

# Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Mutterschaft</i>	Mutterschaftsgeld während Mutterschutzfrist		X	vgl. auch Arbeitgeberzuschüsse
	Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld in gesetzlich zulässiger Höhe		X	
	Mutterschutzlohn außerhalb Mutterschutzfrist	X		
<i>Nachtarbeitszuschläge</i>		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
<i>Nachzahlung</i>		X		
<i>Nettolohn</i>	ist jedoch hochzurechnen auf Bruttolohn	X		beitragspflichtig ist der hochgerechnete Bruttolohn
<i>Optionsrechte für Mitarbeiteraktien</i>	steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil	X		
<i>Pauschale Lohnsteuer</i>	Pauschalsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)		X	bei Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Beschäftigten darf sich das beitragspflichtige Bruttoentgelt als Bemessungsgrundlage nicht vermindern
<i>Prämien</i>		X		
<i>Praktikanten</i>	Zahlung von Arbeitsentgelt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	X		
<i>Provisionen</i>		X		
<i>Rabatte</i>	soweit steuerpflichtig	X		
<i>Reisekosten</i>	soweit steuerfrei		X	
	soweit steuerpflichtig	X		
	bei Pauschalversteuerung		X	
<i>Rentner</i>	Zahlung von Betriebsrenten/ Versorgungsbezügen		X	
	Entgeltzahlung an Rentner, die zum Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen	X		ohne Lebensaltersbegrenzung
<i>Sachbezüge</i>	steuerpflichtige Sachbezüge und geldwerte Vorteile	X		soweit nicht pauschalversteuert
<i>Saison-Kurzarbeitergeld</i>	tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt (Istentgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet	X		
	Saison-Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§ 175 SGB II)		X	
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt)		X	
<i>Schichtlohnzulage</i>		X		
<i>Schüler</i>	Entgelt aus Beschäftigung, auch aus geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung	X		
<i>Sonntagszuschläge</i>		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
<i>Sonstige Bezüge</i>		X		
<i>Spenden</i>	Arbeitnehmerspenden bei Naturkatastrophen aus Arbeitsentgelt einschl. Wertguthaben, soweit steuerfrei		X	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV
<i>Sterbegeld</i>			X	
<i>Steuerfreibeträge</i>		X		auf Lohnsteuerkarte eingetragene persönliche Freibeträge dürfen das beitragspflichtige Entgelt nicht mindern



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Streikgeld</i>			X	
<i>Studenten</i>	Zahlung von Arbeitsentgelt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	X		
<i>Tantiemen</i>	Zahlung an Arbeitnehmer (gleich ob laufender Arbeitslohn oder Einmalzahlung)	X		vgl. Gewinnanteile
<i>Telekommunikation</i>	Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten, soweit steuerfrei		X	§ 3 Nr. 45 EStG
	steuerpflichtige Erstattungsbeträge	X		
<i>Trennungsschädigung</i>				vgl. Auslösung
<i>Trinkgelder</i>	soweit steuerpflichtig	X		
<i>Überstundenvergütung</i>		X		
<i>Umzugskosten</i>	soweit steuerfrei		X	
<i>Unentgeltliche Tätigkeit</i>	u.a. Praktikanten, bei Kommunen sog. 1-€-Jobber, Personen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), Freiwilliges Soziales Jahr, Diakonisches Jahr (FSJ)	X		Mindestentgelt 7,48 €/ Stunde alte Bundesländer; 6,89 €/ Stunde neue Bundesländer
<i>Unfallverhütungspremien</i>	als Belohnung der Berufsgenossenschaft		X	
	des Arbeitgebers	X		
<i>Unfallversicherung</i>	kein Arbeitnehmer-Rentenanspruch gegenüber Versicherung		X	
	mit Arbeitnehmer-Rentenanspruch gegenüber Versicherung	X		beitragsfrei sind jedoch Anteile, die das Unfallrisiko bei Dienstreisen abdecken (Aufteilungsmöglichkeit); werden Versicherungsbeiträge pauschal lohnversteuert, besteht keine Beitragspflicht
<i>Urlaub</i>	Urlaubsabgeltung	X		
	Urlaubsentgelt	X		
	Urlaubsgeld	X		
<i>Verbesserungsvorschläge</i>		X		
<i>Verletztengeld</i>	aus gesetzlicher Unfallversicherung		X	vgl. auch Arbeitgeberzuschüsse
<i>Vermögensbeteiligungen</i>	soweit steuerfrei		X	
<i>Vermögenswirksame Leistungen</i>	vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers	X		
<i>Versorgungsbezüge</i>			X	
<i>Vorruhestandsgeld</i>			X	
<i>Wechselschichtzulage</i>		X		
<i>Weihnachtsgeld</i>		X		vgl. Einmalige Zuwendungen/Sonstige Bezüge
<i>Werbungskostenersatz</i>		X		ausgenommen bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift
<i>Werkzeuggeld</i>	soweit steuerfrei		X	§ 3 Nr. 30 EStG
<i>Wertguthaben</i>				vgl. Altersteilzeit



Entgeltarten	Stichwörter	Nachweis- pflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Wintergeld</i>	Saison-Kurzarbeitergeld während der Schlechtwetterzeit (01.12.-31.03.)		X	siehe Saison-Kurzarbeitergeld
	Zuschusswintergeld neben der Wintergeldvorausleistung in der Schlechtwetterzeit (01.11. - 31.03.)		X	
	Mehraufwandswintergeld für geleistete tarifliche Arbeitsstunden in der Förderzeit (15.12. - 29.02.)		X	
<i>Wohnungsüberlassung</i>	steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Wohnraumüberlassung	X		
<i>Zehrgeld</i>	sofern nicht als steuerfreie Reisekosten gezahlt	X		
<i>Zinsersparnisse</i>	aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, soweit steuerpflichtig	X		
<i>Zukunftssicherung (Direktzulage und Unterstützungskasse)</i>	Leistung des Arbeitgebers		X	
	Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	
<i>Zukunftssicherung (Direktversicherung)</i>	ab 01.01.2005:			
	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	Entgeltumwandlung einmaliger oder laufender Bezüge (§ 3 Nr. 63 EStG)
	übersteigende Beiträge	X		auch innerhalb des steuerfreien Höchstbetrages von 1.800 € (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV; § 3 Nr. 63 EStG)
	Altverträge bzw. Regelung bis 31.12.2004:			
	pauschalversteuerte Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen		X	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
	pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	X		Pauschalversteuerung nach § 40b EStG (ausgenommen besondere Regelungen für Altverträge bis 31.12.1980)